



Informationsblatt für den Pferdebesitzer bzgl. Arzneimittelgesetz bei lebensmittelliefernden Tieren „Schlachtpferd / Nicht-Schlachtpferd“

Wir möchten unsere Kunden über das folgende Thema aufklären.

Die Anwendung von Arzneimitteln muss bei lebensmittelliefernden Tieren laut Arzneimittelgesetz exakt dokumentiert werden.

Zu den lebensmittelliefernden Tieren gehören grundsätzlich auch Pferde.

Man kann jedoch dafür sorgen, dass sein Pferd hiervon ausgeschlossen wird und zwar durch die Eintragung als „Nicht-Schlachtpferd“ im Equidenpass (Siehe bitte den Arzneimittel-Anhang im Equidenpass). Falls dieser Anhang nicht vorhanden ist, muss er separat bei der FN angefordert werden.

Nachfolgend möchten wir Ihnen einige Konsequenzen aufzeigen, die die Haltung von Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, beinhaltet:

Wenn ein Pferd zur Lebensmittelgewinnung vorgesehen ist, dürfen nur bestimmte Arzneimittel angewendet werden. Jede Arzneimittelanwendung muss in den Equidenpass vom Tierarzt eingetragen werden.

Daher muss der Tierarzt in bestimmten Fällen auf andere Medikamente ausweichen, die bei einem Schlachtpferd angewendet werden dürfen – diese sind häufig teurer und führen zu höheren Kosten für den Patientenbesitzer.

Nur in Ausnahmefällen, falls kein tiermedizinisches Präparat im Handel erhältlich ist, dürfen Medikamente aus der Humanmedizin am Pferd angewendet werden (sogenannter Therapienotstand).

Arzneimittel dürfen nicht auf Vorrat gehalten werden. Daher sind Behandlungen durch den Tierhalter ohne tierärztliche Verordnung nicht möglich. Beispiel: Gabe von Beruhigungsmitteln beim Schmiedebesuch (Vetranquil/Sedalin)

Der Tierhalter ist verpflichtet ein Bestandsbuch zu führen. Das Buch muss gemeinsam mit den Anwendungs- und Abgabebelegen 5 Jahre aufbewahrt werden. Hierfür trägt der Tierhalter die Verantwortung.

Wenn ein Pferd als „Nicht-Schlachtpferd“ eingetragen wird, so lässt sich dieser Verwaltungsaufwand vermeiden und eine optimale Behandlung zum Wohle des Pferdes ist jederzeit gewährleistet.

Die Eintragung zum „Nicht-Schlachtpferd“ kann jederzeit durch einen Tierarzt kostenfrei erfolgen.
